

# Aufklärung schützt

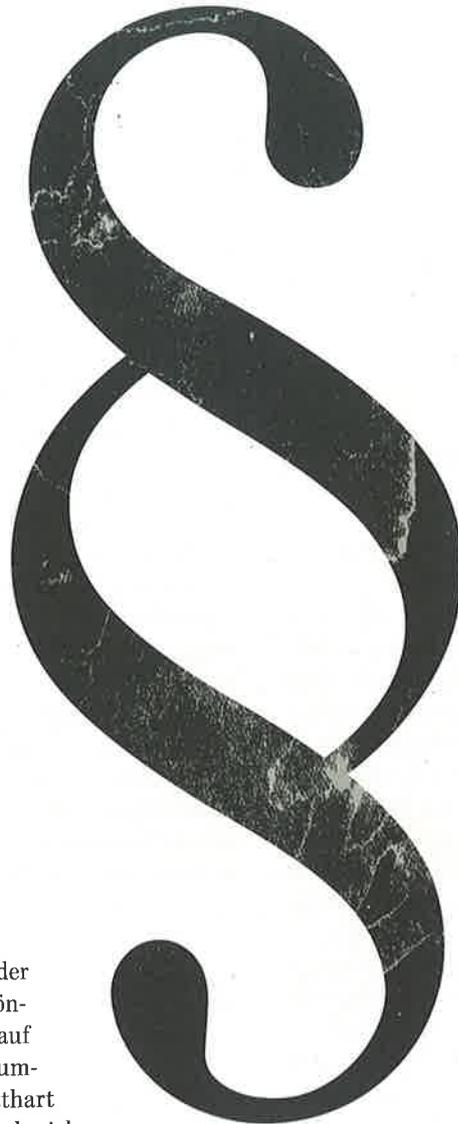
**TierärztInnen müssen über Diagnose, Risiken und Kosten einer Behandlung aufklären. Tun sie das nicht, kann es ein gerichtliches Nachspiel mit Schadenersatzforderungen geben. Um das Risiko zu minimieren, bieten zukünftig Leitfäden Orientierung im Praxisalltag.**

**W**as in der Humanmedizin bereits juristisch gründlich aufgearbeitet wurde, stellt in der Veterinärmedizin noch Neuland dar. Im Gegensatz zur Humanmedizin gibt es für die Veterinärmedizin bis auf wenige Ausnahmen keine gesetzlichen Bestimmungen zur Aufklärung von TierhalterInnen. Alexander Tritthart, Veterinärmediziner und Jurist, hat sich nun des Themas angenommen und sich der rechtlichen Problematik und den Konsequenzen für die tierärztliche Tätigkeit gewidmet.

## TierärztInnen müssen BesitzerInnen informieren

Auch wenn kein Gesetz zur Aufklärung verpflichtet, sind TierärztInnen dafür verantwortlich, die TierbesitzerInnen umfassend zu informieren. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag, der zustande kommt, wenn ein Tier zur Tierärztin oder zum Tierarzt gebracht wird. Darin sind nicht nur die Untersuchung und Behandlung als Hauptleistung geregelt, sondern auch sogenannte Nebenleistungen. Genau dazu gehört die Aufklärung, ebenso wie die Pflicht zur Dokumentation und zur Verschwiegenheit.

Bestimmungen der Humanmedizin können nicht einfach auf die Tiermedizin umgelegt werden. Tritthart erklärt dazu: „Werde ich als Patient behandelt, braucht der Arzt meine Einwilligung, sonst käme etwa eine Operation einer Körperverletzung gleich.“ Damit sich PatientInnen selbstbestimmt für oder gegen eine OP entscheiden können, braucht es die Aufklärung. „Diese Aufklärungspflicht in der Humanmedizin schützt das Selbstbestimmungsrecht, das jedem Menschen zusteht. In der Veterinärmedizin hingegen geht es um den Schutz wirtschaftlicher Interessen“, führt Tritthart die grundsätzlichen Unterschiede aus.



Wird ein Patient tierärztlich behandelt, ist seine Halterin oder sein Halter über Diagnose, Behandlung, Risiken und Kosten zu informieren. Eine Pflicht, die nur TierärztInnen wahrnehmen können.

## Kein Fachchinesisch sprechen

Die tierärztliche Aufklärung hat das Ziel, dass TierbesitzerInnen verstehen, was die Tierärztin oder der Tierarzt aus welchem Grund tut. TierhalterInnen sind über die Diagnose und den üblichen Verlauf der Behandlung zu informieren. Wie es um die Erfolgsaussichten steht, und welche sinnvoll möglichen Behandlungsalternativen zur Ver-



© Foto Wilke

Alexander Tritthart, Jurist und Veterinärmediziner, bearbeitet ein für die Praxis bedeutsames Themengebiet: die tierärztliche Aufklärungspflicht.

fügung stehen, ist ebenso zu vermitteln wie die Gefahren und Komplikationen, die trotz *lege artis* Behandlung auftreten können. Tritthart warnt aber davor, sich im Gespräch mit den TierhalterInnen in Details und medizinische Fachbegriffe zu verlaufen: „Ein Übermaß an Informationen, die ein Tierhalter nicht verarbeiten und verstehen kann, bewirken dasselbe wie fehlende Aufklärung.“ Zur medizinischen Information kommt noch die wirtschaftliche Aufklärung über die Kosten der Behandlung. „Preisangaben oder Kostenvoranschläge sind grundsätzlich verbindlich, außer es ist ausdrücklich erwähnt, dass es sich um Richtpreise oder eine unverbindliche Preisangabe handelt. Die Tierhalterin genießt hier den Schutz eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin, es gilt diesbezüglich das Konsumentenschutzgesetz“, erklärt Tritthart.

## Dokumentieren statt delegieren

TierärztInnen verfügen über entsprechendes Fachwissen und haften somit für alle Aufklärungs- und Behandlungsfehler. Daher dürfen nichttierärztliches Praxispersonal oder Studierende keinesfalls diese Aufgabe übernehmen. Ob die Aufklärung schriftlich oder mündlich erfolgt, ist zweitrangig, beides ist zulässig. Werden allerdings TierhalterInnen beispielsweise ausschließlich mit einem Formular ohne

weitere Erklärung abgefertigt, reicht das nicht aus. Tritthart plädiert jedenfalls dafür, die erfolgte Aufklärung zu dokumentieren, denn sie könnte als Beweismittel dienen. „Im Falle von Rechtsstreitigkeiten gilt: Non es in actis, non est in mundo. Was soviel heißt wie 'Was nicht in den Akten steht, gibt es nicht'“.

## Infopflicht entfällt bei Gefahr in Verzug

Was passiert, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter jegliche Aufklärung ablehnen? Hier ist es ebenfalls wichtig, den Aufklärungsverzicht zu dokumentieren. Am besten ist es, wenn sich TierärztInnen den Verzicht auch schriftlich bestätigen lassen. Aber Achtung: Stellen TierhalterInnen keine Fragen, darf das nicht als Aufklärungsverzicht verstanden werden.

Der Aufklärungsumfang hängt auch vom Wissen der TierbesitzerInnen ab. Bringt Herr Mayer bereits seine siebente Katze zur Kastration, muss die behandelnde Tierärztin nicht jedes Mal umfassend über den Eingriff und mögliche Komplikationen informieren. Auch wenn es sich um einen dringlichen Eingriff handelt, verringert sich die Aufklärungspflicht, gilt es doch, das Patiententier so rasch wie möglich medizinisch zu versorgen, um sein Leben zu retten.

## Leitfäden unterstützen PraktikerInnen

Aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen sind praktische Leitfäden für TierärztInnen umso wichtiger. Bisher gibt es nur im Pferdebereich einen ausgearbeiteten mehrseitigen Leitfaden, der die praxisrelevanten Eckpunkte für die tierärztliche Tätigkeit kompakt zusammenfasst. Der Jurist und Veterinärmediziner sieht den Bedarf aber in allen Bereichen: „Die tierärztliche Aufklärung ist wichtiger denn je und dient der Rechtssicherheit unserer Tierärztinnen und Tierärzte“, ist Tritthart überzeugt. So arbeitet etwa aktuell auch die Vereinigung Österreichischer KleintiermedizinerInnen (VÖK) gemeinsam mit der Tierärztekammer (ÖTK) an spezifischen Empfehlungen, die Hilfe für die Praxis rund um die Grundsätze der Aufklärungspflicht bieten. «

### Literaturtipps:

- „Die tierärztliche Aufklärungspflicht in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt?“ von Alexander Tritthart, Wiener Tierärztliche Monatsschrift (WTM)
- „Die tierärztliche Aufklärungspflicht“ Dissertation von Alexander Tritthart (2015)
- Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden bzw. anderen Einhufern:  
[www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/downloads/DIV\\_Downloads\\_\\_Umlage.../Leitfaden\\_Aufklaerungspflicht\\_Pferde.pdf](http://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/downloads/DIV_Downloads__Umlage.../Leitfaden_Aufklaerungspflicht_Pferde.pdf)